

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II/22 / 22.41.00 öffentlich	2010/169	22.11.2010

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern - Neufassung der Satzung - Erhöhung der Gebührensätze
--

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Die Erhöhung der Hundesteuersätze würde bei Zugrundelegung des derzeitigen Hundebestandes eine zusätzliche Steuereinnahme von ca. 13.000,00 € erbringen.

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Steuersätze gelten seit dem 01.01.1993 und sind in der Fassung vom 01.01.2002 lediglich auf Euro-Beträge umgerechnet worden.

Die Gemeinden sind – insbesondere in Zeiten einer angespannten Finanzlage – gehalten, ihre Einnahmequellen voll auszuschöpfen.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Hundesteuersätze zum 01.01.2011 wie in § 2 des Entwurfs der neuen Hundesteuersatzung vorgeschlagen zu erheben.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung die Mustersatzung überarbeitet und der geltenden Rechtslage angepasst. Entsprechend dieser Mustersatzung ist der als Anlage beigefügte Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern erstellt worden.

Die derzeit gültige Satzung ist zu Vergleichszwecken in der linken Spalte der Synopse nachrichtlich aufgeführt.

Folgendes ist zu den Regelungen im Einzelnen festzuhalten:

1. In § 2 sind zum einen die Steuersätze in den Kategorien a), b) und c) um 12,00 € erhöht worden.
Zum anderen wird mit den Regelungen unter d) und e) die Erhebung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde (sog. Kampfhundesteuer) aufgenommen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 hat die Diskussion zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde zu einem Abschluss gebracht. Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung, die eine entsprechende Regelung vorsah, ist seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt worden. Die aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW vom 01.01.2003 angegebenen Rassen.
2. Die Festlegung der Steuersätze liegt im abgabenpolitischen Ermessen der Kommune. Hinsichtlich der erhöhten Steuersätze für Kampfhunde sind Steuersätze üblich, die ein Achtfaches des „normalen“ Satzes bzw. bei mehreren Kampfhunden ein Zehnfaches des „normalen“ Satzes betragen.
3. Bei den §§ 3 und 4 der Satzung wurden Ergänzungen im Hinblick auf die sog. „Kampfhunde“ vorgenommen, für die eine Steuerbefreiung nur unter bestimmten Umständen und eine allgemeine Steuerermäßigung nicht vorsehen.
4. Eine Neuformulierung von § 4 Abs. 3 resultiert aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 bei Hartz IV:
5. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hunden von Jagdausübungsberechtigten sah die bisherige Satzung eine Steuervergünstigung vor (50 % für höchstens 2 Hunde). Die neue Fassung der Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegt, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Steuerbegünstigung gegeben ist.

Die wesentlichen Änderungen in dem neuen Satzungsentwurf sind in fett gedruckt.

Die unterstrichenen Passagen in der bisherigen Satzung kennzeichnen, dass hier in der Neufassung Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen worden sind.

In der Anlage 2 ist eine Übersicht über die derzeitigen Hundesteuersätze in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf beigefügt.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
